

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen Zentralverbandes * Köln

Christlich-nationale Gewerkschaft für die graphische und papierverarbeitende Industrie

22. Jahrgang

Bezugspreis vierteljährlich 60 Pf.
monatlich 20 Pf. ohne Bestellgeld

Berlin, den 6. März 1926

Erscheint vierteljährlich Samstags
Einzelnnummer kostet 10 Pfennig

Nummer 5

Wirtschaft, Unternehmer und Arbeiterschaft

An der Mosel demonstrierten in letzter Woche die Winger. Es geht ihnen schlecht. So schlecht, daß die sonst friedlichen und besonnenen Menschen, die dort wurzelfest und bodenständig sind, sich zusammenrotteten, zum Landratsamt und zum Finanzamt zogen und hier so ziemlich alles kurz und klein schlugen. War das ein Volksgericht?

In seinem „Wilhelm Tell“ läßt Schiller den Freiheitsliebenden, aber arg unterdrückten Schweizer Bürgermann sprechen: „Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden, wenn unerträglich wird die Last — greift er hinauf getrosten Mutes in den Himmel und holt herunter seine ewigen Rechte, die droben hangen unerbürdlich und unzerbrechlich wie die Sterne.“ Die Winger wollen leben. Sie meinen mit Recht, einen Anspruch auf eine anständige Existenz erheben zu können. Sie sehen so viele, die grassieren und schleimen. Und sie werden von Verzweiflung gequält. In dieser Verzweiflung lassen sie sich zu Unbesonnenheiten hinreißen. Diese können wir nicht verteidigen; wir müssen sie ablehnen. Warum aber, so fragt man, haben die Verantwortlichen, die in Berlin sitzen im Reichstage und in den Ministerien, die Dinge so weit treiben lassen? Jetzt horcht man auf. Jetzt fahren die Volksvertreter zur Mosel. Jetzt beschäftigen sich die Herren Geheimräte mit der Notlage der Winger. Jetzt . . . nach dem Volksgericht.

Warum wir mit solchen Gedanken diesen Aufsatz einleiten? Nun, weil das Borgehen der Winger an der Mosel mit manchen Ereignissen in der Arbeiterschaft so vieles gemein hat. Mit Vorgängen, die hinter uns liegen und mit anderen, die noch eintreten können, wenn die Wirtschaft immer weiter mit Mitteln kuriert werden soll, die gewisse Arbeitgeberkreise und eine gewisse Presse als alleinige heilbringende Medizin bezeichnen.

Bei den mancherlei Rezepten, die heute für die Gesundung der Wirtschaft das Licht des Tages erblenden, scheint der Begriff vollständig verwirrt zu sein, was denn die Wirtschaft überhaupt sein soll. Wir begrüßen es daher, wenn einmal ein so einflussreiches Organ, wie die „Westdeutsche Arbeiter-Zeitung“ (Nr. 9 vom 27. 2. 1926) zu dieser Frage Stellung nimmt. Folgen wir einmal den Gedanken des Kollegen W. Elze:

Die Wirtschaft hat unseren täglichen Lebensbedarf zu decken, das heißt, sie hat dafür zu sorgen, daß die Menschen sich ausreichend ernähren und kleiden und daß sie menschenwürdig wohnen können. Sie hat die dazu erforderlichen Gegenstände herzustellen und zur Verteilung zu bringen. Das ist die natürliche und eigentliche Aufgabe der Wirtschaft, der sie in all ihren Zweigen: Landwirtschaft, Bergbau, Industrie und Gewerbe, Verkehr und Handel — und mit all ihren Mitteln und Kräften: Kapital, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Werkstätten, Fabriken, Dampf-, Elektrizität und Menschenkräften — zu dienen hat. Die Wirtschaft hat also nicht die Aufgabe, für einzelne Gewinne abzuwerfen, Reichtümer anzuhäufen, nicht für den Landwirt, nicht für den Fabrikanten, nicht für den Kaufmann — sie hat ganz einfach die große bedeutungsvolle Aufgabe, das herzustellen, was die Menschen zu einem menschenwürdigen Leben brauchen und hat es ihnen zuzuführen.

Man muß sich diese einfache Tatsache vor die Seele stellen, um zu erkennen, wie sehr die gegenwärtige Wirtschaft verwirrt und ihrer eigentlichen Aufgabe entfremdet ist. Wenn die Wirtschaft ihrer wesentlichen Aufgabe nämlich treu wäre, dann könnte es in einer Zeit so hoch entwickelter Technik, wie der unseren, nicht vorkommen, daß wir am Notwendigen

einen solchen großen Mangel und am Entbehrlichen und Schädlichen einen solchen Ueberfluß haben, daß die einen aus bitterster Armut, die anderen aus verschwenderischem Reichtum nicht wissen, was sie essen, womit sie sich kleiden, und wo und wie sie wohnen und sich ausruhen sollen. Wenn die Wirtschaft ihrer Aufgabe treu wäre, dann würden jetzt nicht die Straßen, an denen die Arbeitsnachweise und Erwerbslosenunterstützungsstellen liegen, die Hauptverkehrsstraßen unserer Städte sein, sondern die Straßen, wo die Bedürftigsten wohnt, wo also die Güter der Wirtschaft hingeführt werden müßten. Dann würden wir jetzt nicht arbeitsfähige und arbeitswillige Menschen mit kleinen Unterstützungen, sondern mit einer gut lohnenden notwendigen Arbeit unterhalten. Dann würde es nicht sein, daß wir über Wohnungsmangel zu klagen hätten und die Bauarbeiter erwerbslos sein ließen, daß Hunderttausende ohne Leibwäsche, andere ohne Kleider sind, während die Textilarbeiter müßig herumgehen müssen. Die Bauarbeiter und die Textilarbeiter würden vielmehr voll beschäftigt sein, weil sie noch vieles zu tun haben, ehe unser Bedarf an Wohnung, Kleidung usw. befriedigt ist. Aber die Wirtschaft ist in ihrer Tätigkeit eben nicht auf eine vernünftige Bedarfsdeckung gerichtet, sondern auf die Verdienstmöglichkeit. Nicht das, was zum Leben notwendig, sondern das, was Absatz findet und Gewinn einbringt, wird hergestellt. Man weckt künstlich ein unnützes Bedürfnis und belebt und unterhält es mit einer kostspieligen Reklame, um mit nutzlosen Dingen ein gutes Geschäft zu machen, und man entzieht sich der Aufgabe, Notwendiges herzustellen, weil daran nicht genug zu verdienen ist. Wo ist die vielgepriesene menschliche Vernunft in diesem Zustande zu erkennen? Kein Wunder, daß mancher die Faust erhebt und diese Wirtschaft zerschlagen möchte.

Aber gemacht, wir wollen nicht zerschlagen, wir wollen in die Wirtschaft einzubringen, wir wollen sie zu befeigen, wir wollen sie zu führen suchen — hinzuführen suchen auf ihre eigentliche und wesentliche Aufgabe. Wir? Wir Arbeiter? Jawohl! Wir!

Mancher, der von der Wirtschaft spricht und von der Wirtschaftsführung, versteht darunter freilich nur die Industriellen, Kapitalhergeber, Direktoren und Syndizi. Darin liegt eine unerhörte Annäherung! Denn das Millionenheer der Arbeiter und Angestellten gehört mindestens ebenso zur Wirtschaft! Mindestens! Denn was sollten die Maschinen, Fabriken, die Direktoren und Kapitalisten, wenn nicht Millionen fleißiger Hände sich rührten? Diese sogenannte Wirtschaft wäre ein toter Apparat! Erst die Arbeiterschaft bringt Leben und Bewegung hinein.

Wenn es mit rechten Dingen zuginge, dann wäre den Arbeitern in der Wirtschaftsführung eine ganz andere, bedeutungsvollere Stellung zugewiesen, als es jetzt der Fall ist. Dann hätte er mitzubestimmen. Wirklich mitzubestimmen! Seine Mitbestimmung wäre selbstverständlich, würde gewünscht, brauchte nicht von ihm erzwungen zu werden. Gerade er, der Träger des Wirtschaftslbens ist, und dessen Schicksal so eng mit jedem Betriebe verflochten ist, ist zur Mitführung der Wirtschaft berufen. Aber wie geht es? Sein Einfluß, das Mitbestimmungsrecht der Arbeiterschaft, ist seit Jahren wieder systematisch abgebrochen worden. Das liegt nicht im Interesse der Wirtschaft — ein Wahn, so etwas zu glauben! Wenn doch der Durchschnittsunternehmer in Deutschland, anstatt fortwährend über die „soziale Belastung“ zu jammern, endlich einmal einen herzhaften Versuch machte, ein besseres Verhältnis zu den Arbeitern zu finden, die er als seine

Mitarbeiter und Verbündete bezeichnen, anerkennen und behandeln müßte.

Statt dessen kommt das alte Verhältnis von „Herr und Knecht“ wieder zur Geltung. Wird wieder zur Geltung gebracht! Wir wollen nicht verallgemeinern: Gewiß, es gibt auch heute noch Unternehmer und Arbeitgeber, die . . . aber was ist das unter so vielen, die anders, ganz anders sind? Das Kapital ist mächtiger denn je und übt seine Macht rückwärtslos als je. Und sein Druck wird von der Arbeiterschaft schmerzlicher empfunden als je zuvor. Unter diesem furchtbaren Druck ist Verzweiflung und Mutlosigkeit in die Arbeiterseele eingezo-gen. Aber dabei wird's nicht bleiben. Die Arbeiter werden einsehen, daß sie sich keiner dumpfen Verzweiflung hingeben dürfen, daß sie sich vielmehr energisch zur Wehr setzen müssen gegen die rohe Vergewaltigung, die man ihnen zugebracht hat. Sie werden sich rühren, sie werden, was sie früher mit joviell Liebe und Düngebung tateten: wieder ihre Organisationen ausbauen und stärken.

Deshwegen wollen wir nicht verzweifeln — dem trotz aller Not haben wir keinen Grund dazu. Wir tragen eine Welt in uns und unsere eigene Zukunft. Darum wollen wir unsere Hände rühren und unsere Köpfe anstrengen, vor allem wie christlichen Arbeiter.

Haben christliche Gewerkschafter das Recht auf Vereinigungsfreiheit?

Daß es im Zeitalter der modernen Demokratie möglich sei, christlich organisierte Arbeiter ihrer Ueberzeugung zuwider in freigewerkschaftliche Organisationen zu pressen, sollte man nicht glauben. Und daß ein solches Freiheits- wie verfassungswidriges Untersuchen in einem katholischen Betriebe möglich sein könnte, erst recht nicht. Was wir in den letzten Tagen in der Druckerei „Badenia“ (Karlstraße, Baden) erlebt haben, war alles andere, nur keine Nebentat der in Frage kommenden freigewerkschaftlichen Verbände.

Trotz da kürzlich ein christlich organisierter Buchdrucker in den Betrieb der „Badenia“ ein. Als bald setzte die Bearbeitung durch freigewerkschaftler ein, den Gutenberg-Bündler zum Uebertritt in den freien Verband zu bewegen. Weil wiederholte Ueberredungsversuche sowie Drohungen nicht zum Ziel führten, wurde von den „Freien“ beim Gewerbegericht die Entlassung des Gutenberg-Bündlers beantragt mit der Begründung, daß dessen Einstellung unter Umgehung des Arbeitsnachweises erfolgt sei. Wäre der Gutenberg-Bündler zum freien Verbande übergetreten, dann wäre alles in bester Ordnung gewesen. Tatsächlich handelt es sich aber nicht um „Mißbestimmungen“ des Tarifvertrages, sondern um „Sollbestimmungen“. Der Tarif läßt erkennen, daß im Einzelfalle auch eine Arbeitsvermittlung ohne Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises möglich bzw. gestattet ist. Das Gewerbegericht wies den Antrag des Buchdruckerverbandes zurück, weil dieser nicht berechtigt war, von sich aus einen solchen Antrag zu stellen. Daß Gewerkschaftssekretär Faßbender (der Vorsitzende des Ortskartells der christlichen Gewerkschaften zu Karlsruhe) sich von der Direktion der „Badenia“ bevollmächtigen ließ, neben dem Vertreter der Direktion als Bevollmächtigter der letzteren aufzutreten, geschah den „Freien“ absolut nicht. Ersterer wurde deshalb als „Unternehmervertreter“ verdächtigt und angegriffen. Doch dürfte es klar auf der Hand liegen, daß die erwirkte Vollmacht begründeten christlich organisierten Arbeitern den erforderlichen Schutz zuteil werden zu lassen.

Das Hinausdrängen des Gutenberg-Bündlers gelang also auf diesem Wege nicht. Nun ereignete sich etwas Schreckliches, Ungeheures für die freigewerkschaftler. Erlaubten sich da sieben Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen, ihren Uebertritt in den christlichen Graphischen Zentralverband zu vollziehen. Das wirkte wie eine Bombe bei den führenden freigewerkschaftlern.

„Das gibt es nicht, wir lassen die christliche Organisation in diesem Betriebe nicht aufkommen“ und ähnliche Redewendungen waren an der Tagesordnung. (Es gehört scheinbar eine große Freiheit dazu, sich zu erlauben, in einem christlichen Betriebsunternehmen sich christlich zu organisieren!) Eine Betriebsversammlung wurde einberufen, um zu der Frage Stellung zu nehmen, ob man mit christlich organisierten Arbeitern zusammen arbeiten wolle. Um die Sache schmachhaft zu machen, wurden die Christlichen als Denunzianten bezeichnet. Diese Denunziation besteht darin, daß ein Christlicher sich erlaube, dem Direktor davon Kenntnis zu geben, daß Mitgliedern des Graphischen Zentralverbandes in Betriebe stark zugezogen werde und Ausdrücke wie „Arenzöpfe“ u. a. m. gefallen seien. In der Betriebsversammlung ersuchte Gewerkschaftssekretär Fassbender, von der Absicht Abstand zu nehmen, die Zusammenarbeit mit christlich organisierten abzulehnen. Er machte auf die Gefahren aufmerksam, die sich einstellen könnten und betonte, daß die christlichen Gewerkschaften und darüber hinaus die öffentliche Meinung auf Seiten der Unterbrüdten stehen werden. Nach Schluß der Versammlung fand unmittelbar anschließend eine „Mitgliederversammlung“ statt, wobei die Nichtorganisierten gebeten wurden, an dieser teilzunehmen. Hier wurde nun festgestellt, daß die Mitarbeiter und Arbeiterinnen fast restlos seit Wochen keine Beiträge mehr an ihre freie Organisation gezahlt haben. Nach erforderlichen Belehrungen in dieser Hinsicht wurde einstimmig (durch Handerheben!) beschlossen, mit den christlich organisierten nicht zusammenzuarbeiten. Es sollten entweder die Christlichen oder die „Freien“ den Betrieb verlassen.

In Verhandlung mit der Direktion wies diese entschieden das an sie gestellte Anjinnen zurück. Die Direktion stellte sich mit Recht auf den Standpunkt, daß die in Frage kommende Ausrufung eines christlich organisierten Arbeiters absolut keine Denunziation genannt werden könne.

Da die Direktion fest blieb, wurde erneut eine Betriebsversammlung einberufen, um zur Lage Stellung zu nehmen. Bei einer erneuten Abstimmung (die wieder in unverantwortlicher Weise durch Handerheben vor sich ging), erklärten sich 53 Stimmen gegen eine gemeinsame Kündigung der Freiorganisierten und 41 Stimmen dafür. Bei geheimer Abstimmung hätten keine 20 Stimmen für Kündigung gestimmt.)

Damit war eine Aktion beendet, die dem Ansehen der freien Gewerkschaften Abbruch tun muß, und in vorliegenden Falle einer verdienten Niederlage gleichkommt. Das mögen sich aber die „Freien“ in Karlsruhe gesagt sein lassen, daß der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften es sich nicht bieten lassen wird, daß jemand der Beitritt zum christlichen Verbande verweigert werden sollte. In dieser Hinsicht wird er wahrer Freiheit eine Gasse zu bahnen wissen. Daß wir hierzu willens und fähig sind, hätte der Ausgang der Bewegung gezeigt, wenn Kündigungen erfolgt wären. In letzterem Falle hätte sich die freigewerkschaftliche Bewegung in der „Badenia“ selbst das Grab gegraben.

Karlsruhe.

Martin Faber, der. Kartellvorsitzender.

Die Pflicht zur Bescheidenheit und zur Arbeit

Gegenwärtig wird die gesamte Öffentlichkeit in höchstem Maße durch die Frage der Rüstungsabfindung in Atem gehalten. Die einen meinen, es sei eine rein rechtliche Frage, wieder andere meinen, es sei eine politische Angelegenheit.

Es ist zwar Grundfaß in unseren Reichen, sich nicht mit politischen Dingen zu befassen. Aber bei einer Frage wie diese, die die Öffentlichkeit in so starkem Maße in Bewegung bringt, ist es unsere Pflicht, nicht nur als Staatsbürger, sondern auch vom Standpunkte unserer christlichen Gewerkschaftsbewegung aus, dazu Stellung zu nehmen. Denn überall, in Betrieben, auf jeder Arbeitsstelle, im Bekannten- und Freundeskreise werden unsere Mitglieder auf diese Frage stoßen. Da gibt es denn einfach keine leeren Ausflüchte, kein Herumreden, hier heißt es, Farbe bekennen. Das wird der eine oder der andere von seinem parteipolitischen Standpunkte aus sehr gut tun können, die große Mehrzahl unserer Mitglieder aber wird von der Bewegung, der sie angehören, Nichts tun erwarten. Leider vermisst man solche bei heute.

Für uns als christliche Gewerkschaftler kann eine „entschuldigungslose Enteignung der Fürsten“ nicht in Frage kommen. Wir erachten das persönliche Eigentum als unantastbares Gut. Eine entschuldigungslose Enteignung wäre nach unserer Auffassung ein Diebstahl, und für einen solchen können wir nicht eintreten. Da aber bei den sogenannten Fürstenvermögen die Eigentumsverhältnisse durchaus ungeklärt sind, treten wir dafür ein, daß diese restlos klargestellt werden. Es kann auf keinen Fall zugegeben werden, daß Vermögensobjekte, die von den derzeitigen Fürstenhäusern unter Umständen erworben wurden, die nach dem heutigen Volks- und Rechtsempfinden nicht mehr als solches Recht bestehen können, einfach diesen zugesprochen werden. Wenn wir uns auch nicht das Schlag-

wort vom „Fürstenraub“ zu eigen machen wollen, so meinen wir doch, daß Werte, die von den Fürsten früherer Jahrhunderte einfach kraft ihrer sogenannten „Louveränen Rechte“ als ihr Eigentum erklärt wurden, auf keinen Fall mit Hilfe verhaubter und vergifteter Pergamente den Fürsten übergeben werden dürfen. Will man auf der einen Seite es nicht wahr haben, daß nach dem Rechtsempfinden früherer Zeiten von einer widerrechtlichen Aneignung durch die Fürsten nicht die Rede sein könne, so soll man auf der anderen Seite dem jetzigen Volksempfinden Rechnung tragen und sich hüten, dem Worte vom „Fürstenraub“ jetzt sein vollinhaltliches Recht zu geben.

Niemand im deutschen Vaterland, auch nicht die Arbeiterschaft, hat jemals den früheren Fürsten das, was sie vom Volke bisher bekommen und womit sie anständig und ohne Arbeit leben konnten, verargelt. Wogegen sich aber die Volksemeinung mit berechtigter Empörung wendet, ist das Verlangen vieler Fürstenhäuser, auf ewige Zeiten für Kind und Kindeskind ein sorgen- und arbeitsfreies Leben zu erhalten. Zu wech führen Forderungen man sich berechtigt fühlt, beweisen die Ausführungen eines Volksvertreters in einem Berliner Platte. Dieser Volksvertreter berechnet für ein Fürstengeschlecht mit 14 Familien (insgesamt 49 Köpfe), wohlgemerkt vom Säugling bis zum Urahin, aus den Bar- und Güternetzen, die der betreffende Staat diesem Fürstenhause freiwillig überlassen will, ein Einkommen von jährlich 2 Millionen Mark, auf jeden Kopf der Familie also rund 40.000 M. Diese 40.000 M. Jahreseinkommen sollen nun nach der Meinung dieses „Volksvertreters“ für einen standesgemäßen Unterhalt des einzelnen nicht ausreichen. Außerdem verlangt dieser Herr, daß die damaligen Fürsten doch auch dafür sorgen müssen, daß ihrer Nachkommenschaft ein standesgemäßes arbeitsfreies Einkommen gesichert würde.

Es ist geradezu ein Hohn auf das große Elend Millionen Erwerbsloser, zu behaupten, ein Betrag, mit dem 50 Familien Erwerbsloser ein ganzes Jahr lang auskommen müssen, reiche nicht aus für den Unterhalt eines einzelnen! Die 400 bis 1000 M. für eine Familie mit Kindern nennt man in den Kreisen, die diesem „Volksvertreter“ nahe stehen, „Faulheitsprämie“, verlangt aber im gleichen Atemzuge für ewige Zeiten arbeitsloses Einkommen für Angehörige fürstlichen Geblütes. Mit welchem Recht? Sie sind doch die gleichen Staatsbürger wie wir und haben als solche die Pflicht zur Arbeit und keinen Anspruch auf eine Sonderstellung. Was man dem ganzen Volke durch die Inflation genommen und gar nicht (Anleihen bis 500 M.) oder nur mit 2½ Prozent aufgewertet hat, gilt auch für die Fürsten und ihrer Nachkommenschaft. Nicht mehr und nicht weniger. Das Recht auf Privateigentum soll ihnen bleiben, ganz gewiß. Aber die Pflicht zur Beschäftigung und zur Arbeit haben auch sie, wie wir alle!

Berlin.

Erwin Preis.

Unsere Jugend

In diesen Tagen und Wochen hört man von vielen Eltern und sonstigen für die Jugend verantwortlichen Stellen die Frage: „Was soll unser Junge werden? Zu welchem Berufe hat er Neigung und Veranlagung?“ Die Zeit der Schulentlassung ist wieder gekommen. Viele junge Leute verlassen die Schulbank, um hinauszutreten ins Leben. Ins Leben, das so viele Gefahren gerade für die Jugend bringt.

Was soll unser Junge werden? Eine schwere Frage. Der eine will dieses, der andere jenes Handwerk erlernen. Wieder ein anderer will Kaufmann oder sonst etwas werden. Ein großer Teil dieser Jugendlichen wird, um der Familie bald eine Einkommensquelle zu sein, als ungelernete Arbeiter in die Fabrik gehen. Die schwere Zeit erfordert dies oft, obgleich es für die Jugend selbst zum Nachteil im späteren Leben wird.

Gemach. Ein Teil der jungen Leute wird auch bestimmt in einem unserer graphischen und papierverarbeitenden Berufe Unterkunft finden. Ueber diese wollen wir uns einmal unterhalten.

Ob unser Gewerbe oder einzelne Berufe innerhalb des Gewerbes zurzeit einen Nachwuchs benötigen oder nicht, wollen wir nicht näher untersuchen. Wohl wissen wir, daß in einigen Berufen unseres Gewerbes heute wieder eine Lehrlingszuchterei an der Tagesordnung ist. Wo wir von Eltern um Auskunft gefragt werden, sollen wir stets die richtige Aufklärung geben.

Also es werden auch in unser Gewerbe neue jugendliche Kräfte eintreten. Was ist da unsere Pflicht? Wir müssen uns dieser Jugendlichen annehmen. Wir müssen für diese mit sorgen. Vom Eintritt in den Beruf an gehören diese mit zur großen Berufsfamilie, wo einer für alle und alle für einen eintreten müssen. So vieler Gefahren ist die Jugend ausgesetzt.

Wer die Jugend hat, hat die Zukunft! Entsprechend diesem Recept werden sich viele um die Jugendlichen bemühen. Alle wollen doch die Zukunft erobern, die einen auf diesem, die anderen auf jenem Wege. Auch wir wollen die Zukunft haben, und da haben wir auch die Aufgabe, uns zunächst die Jugend zu erobern. „Nur auf dem Boden des Christentums wird die Welt neu erstehen können.“ So hört man heute oft

jagen. Das ist unser Boden. Deshalb heran an die Arbeit! Die Eltern der Jugendlichen müssen aufgesucht werden, um diese für unsere Ideen zu begeistern. In die Jugendberufereine müssen wir hinein, um dadurch auch Einfluß auf die Jugend zu gewinnen. Am meisten müssen wir uns der Jugend an der Arbeitsstelle annehmen. Der Junge gehört zu uns. Ein christlich erzogener junger Mann muß Mitglied unseres Berufsverbandes werden. Der Junge muß hören, was wir sind und was wir wollen, muß sehen und fühlen, daß er an uns Freunde hat, auf die er sich verlassen kann. Nicht den Jugendlichen abstoßen und barock behandeln. Jeder hat Fehler und ist nicht gleich ein Meister. Derjenige, der sich der Jugend von vornherein annimmt, hat diese dauernd für sich. Freunde sollen wir der Jugend sein. Jede Frage für den Beruf, jede Frage des öffentlichen Lebens, die der Junge an uns stellt, sollen wir herzlich und aufrichtig beantworten. Draußen im Leben klirren viele Fragen auf die Jugend ein, da müssen wir Aufklärung schaffen. Wir dürfen uns den Jungen, durch Sportfertigkeit und Betätigung in allen möglichen Klubs und Vereinen, nicht entfremden lassen. Dadurch zieht er bald die Berufsorganisation als überflüssig und nebensächlich an. Hier ist wieder Aufklärung zu schaffen. Der Junge muß das Notwendige vom Ueberflüssigen unterscheiden lernen. Zunächst gehört der Junge seinem Beruf und seinem Berufsverband, um einmal etwas Tüchtiges im Berufe zu können, um einmal ein ganzer Mann zu werden.

Das, was wir uns in jahrelangem Kampfe im Gewerbe errungen haben, geregelte Lohn- und Arbeitsverhältnisse, darf uns eine ungeheilte Nachfolgerschaft nicht wieder zugrunde richten. Deshalb heran an unsere jungen Berufsangehörigen. Zu Eltern müssen alle Mitglieder auf dem Posten sein. Jeder Junge muß uns gehören. Da wo es möglich ist, vielleicht mit Zusammenarbeit im konfessionellen Jugendverein, müssen Fachkurse eingerichtet werden. Mit in unsere Versammlungen müssen die Jugendlichen gebracht werden. Mit einem jugendlichen Herzen müssen sich gerade die älteren Kollegen der Jungen annehmen. Das Berufsleben muß den Jugendlichen so angenehm wie möglich gestaltet werden, muß interessant und abwechslungsreich sein, damit den Jugendlichen der Aufenthalt im Berufsverband unter den übrigen Kollegen der liebste Aufenthalt wird.

Deshalb nochmals heran an die Jugend, denn wer die Jugend hat, der hat die Zukunft!

Neheim-Ruhr.

Ludwig Kembögler.

Was muß man von der Betriebsratswahl wissen?

Ein Betriebsrat ist zu errichten in allen Betrieben, die in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) beschäftigen (§ 1). Betriebe im Sinne des Gesetzes sind solche des öffentlichen und privaten Rechts (§ 9).

Ein Arbeiter- und Angestelltenrat ist zu errichten in allen Fällen, in denen im Betriebsrat Arbeiter und Angestellte vertreten sind (§ 6). Arbeitnehmer sind Arbeiter und Angestellte, ausgenommen Familienangehörige des Arbeitgeber. Nicht als Arbeitnehmer gelten die im § 10 benannten Personen. Arbeiter im Sinne des Gesetzes sind die im Dienste anderer gegen Entgelt oder als Lehrling beschäftigten Personen mit Ausnahme der Angestellten (§ 11). Angestellte im Sinne des Gesetzes sind Personen, die eine der im § 1 Abs. 1 des Berufsgesetz für Angestellte angeführten Beschäftigungen gegen Entgelt leisten (§ 12).

Ein Betriebsobmann ist zu wählen in Betrieben, die in der Regel weniger als 20, aber mindestens 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens 3 nach §§ 20 und 21 wählbar sind (§ 2).

Die Mitgliederzahl des Betriebsrates besteht in Betrieben von 20-49 Arbeitnehmern aus 3 Mitgliedern, von 50-99 aus 5 Mitgliedern, von 100-199 aus 6 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je 1 in Betrieben von 200-999 für jede weitere 200, von 1000-5999 für jede weitere 500, von 6000 und mehr für jede weitere 1000. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 30 (§ 15). Die Verteilung der Mitgliederziffer im Betriebsrat auf Arbeiter und Angestellte erfolgt in der Weise, daß jede Gruppe entsprechend ihrem Zahlenverhältnis bei Anberaumung der Wahl im Betriebsrat vertreten sein muß (§ 16). Jede Gruppe muß mindestens einen Vertreter haben. Die Feststellung des Zahlenverhältnisses erfolgt durch den Wahlvorstand nach den für die Verhältnismäßigkeit geltenden Grundfaß des Wahlverfahrens (§ 25, 2). Eine Minderheitsgruppe erhält keine Vertretung, wenn ihr nicht mehr als 5 Personen angehören und diese nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer des Betriebes darstellen.

Ein Gesamtbetriebsrat wird errichtet, wenn sich innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender nebeneinanderliegender Gemeinden mehrere gleichartige oder nach dem Betriebszweck zusammengehörige Betriebe in der Hand eines Eigentümers befinden, und die einzelnen Betriebsräte dieses

neben den Einzelbetriebsräten übereinstimmend beschließen. Ein gemeinsamer Betriebsrat an Stelle eines Gesamtbetriebsrates kann unter den gleichen Voraussetzungen errichtet werden, der dann an die Stelle der Einzelbetriebsräte tritt. Eine gemeinsame Wahl der Arbeiter und Angestellten tritt ein, wenn die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten vor der Neuwahl in geheimer getrennter Abstimmung mit zwei Drittel Mehrheit dafür stimmen (§ 19).

Wahlberechtigt ist jeder mindestens 18 Jahre alte männliche und weibliche Arbeitnehmer des Betriebes, der sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet (§ 20). Wählbar ist jeder mindestens 24 Jahre alte reichsangehörige Wahlberechtigte, der mindestens 6 Monate im Betriebe, sowie mindestens 3 Jahre dem Gewerbe angehört. Er darf nicht in der Ausbildung sein (§ 20). Die Amtsdauer ist ein Jahr (§ 18). Eingeleitet wird die Wahl durch einen aus 3 Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand, der vom Betriebsrat spätestens 4 Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird (§ 23). Die Wahl ist durch den Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten und soll spätestens nach 6 Wochen stattfinden.

Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt nach den Gruppen, aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankentassen, Lohnlisten) können benutzt werden (§ 2 der Wahlordnung). Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) ein Wahlschreiben zu erlassen. Dieses ist an einer oder mehreren geeigneten Stellen, die der Wahlvorstand bestimmt, auszuhängen (§ 3 der Wahlordnung). Die Zahl der Vorschlagslisten ist nicht beschränkt. Jede muß von 3 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Vorgelegenen müssen ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in den Vorschlag gegeben haben. Jede Liste soll wenigstens doppelt soviel wählbare Bewerber nennen, wie Betriebsrats- und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind (§ 5 der Wahlordnung). Wenn keine Liste eingereicht ist, d. h. spätestens 1 Woche nach Ausschlag des Wahlschreibens, so hat der Wahlvorstand dieses bekanntzumachen und eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen. Wird auch dann keine Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet. Es besteht dann für den Betrieb keine Betriebsvertretung (§ 8 der Wahlordnung). Wenn nur eine Liste eingereicht ist, findet keine Wahl statt, sondern die in der einen Vorschlagsliste gültigen Bewerber gelten in der Reihenfolge des Vorschlages als gewählt. Der Wahlvorstand hat bekanntzumachen, daß keine Wahl stattfindet (§ 8 der Wahlordnung). Wenn mehrere Listen eingereicht sind, so müssen diese in der Reihenfolge ihres Einganges vom Wahlvorstande nummeriert und mit Namen versehen werden. Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der vom Wahlvorstand zugelassenen Vorschlagslisten abgeben. Der Stimmzettel muß die Nummer der Vorschlagsliste enthalten (§§ 9 und 10 der Wahlordnung). Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlvorstand. Die Gültigkeit der Zettel ist zu prüfen (§§ 12, 13, 14 und 15 der Wahlordnung).

Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren vor Gericht. Mit Wirkung vom 1. Januar 1926 trat eine Neuregelung dieser Gebühren in Kraft. Zeugen erhalten eine Entschädigung für die erforderliche Zeitverräumnis von 20 Pf. bis 1,50 M. für jede angefangene Stunde. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen veräumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren. Ob eine Erwerbsverräumnis vorliegt, ist nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse sowie der regelmäßigen Erwerbstätigkeit des Zeugen zu beurteilen. Der Sachverständige erhält für seine Leistung eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitverräumnis im Betrage bis zu 3 M. für jede angefangene Stunde. Bei besonders schwierigen Sachverständigenleistungen darf der Betrag bis zu 6 M. für jede angefangene Stunde erhöht werden. Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten. Da für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während der er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann, als verräumt gilt, ist auch hierfür dem Zeugen eine Entschädigung im Betrage von 20 Pf. bis 1,50 M., dem Sachverständigen eine solche von 3 bis 6 M. für jede angefangene Stunde zu gewähren. Sofern Zeugen oder Sachverständige außerhalb ihres Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, ist ihnen neben der Entschädigung für Zeitverräumnis eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit vom Aufenthaltsorte verursachten Aufwand zu gewähren. Dabei sind die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reise-Entschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges 10 Pf. Für jede notwendige Uebernachtung außerhalb ihres Aufenthaltsortes erhalten Zeugen und Sachverständige den angemessenen Betrag, der glaubhaft gemacht ist. Von besonderer Wichtigkeit ist die Schlussbestimmung der Gebührenordnung, daß die Vergütungen nur auf Verlangen der Zeugen und Sachverständigen gewährt werden, ebenso daß der Anspruch darauf erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens beim zuständigen Gericht nicht angebracht wird. Es hat demnach jeder als Zeuge oder Sachverständiger Geladene seine Gebühren zu beantragen. Geschieht dies nicht innerhalb drei Monaten nach Beendigung der Tätigkeit als Zeuge oder Sachverständiger, so geht der Anspruch verloren.

Der pfändungsfreie Teil des Lohnneinkommens. Obwohl es über die Pfändung des Einkommens gesetzliche Vorschriften gibt, entstehen bei der Berechnung doch mancherlei Schwierigkeiten. Diesen Schwierigkeiten geht man aus dem Wege, wenn man nach den Anweisungen verfährt, die Wilhelm Herchel in der Zeitschrift „Arbeitsrecht“ (1925, Spalte 817/18) gibt. Man muß immer vom Wochenlohn ausgehen. Liegt eine andere Art der Lohnbemessung vor, so muß man den Lohn auf Wochenlohn umrechnen. Hat man das wöchentliche Lohnneinkommen ermittelt, so ist es nicht schwer, nach folgender Zusammenstellung den unpfändbaren Teil des wöchentlichen Lohnneinkommens zu bestimmen. Man muß unterscheiden:

I. Wochenlohn von weniger als 31 M. Hier findet eine Lohnpfändung überhaupt nicht statt.

II. Wochenlohn zwischen 31 M. und 100 M. einschließliche:

- a) Alleinlebende Arbeitnehmer. Pfändungsfrei sind: Der Wochenlohn zuzüglich 60 M.; diese Summe teile man durch 3.
 - b) Arbeitnehmer mit einer unterhaltsberechtigten Person. Pfändungsfrei sind: Der Wochenlohn zuzüglich 30 M.; diese Summe teile man durch 2.
 - c) Arbeitnehmer mit mehreren unterhaltsberechtigten Personen. Pfändungsfrei sind: Der doppelte Wochenlohn zuzüglich 30 M.; diese Summe teile man durch 3.
- III. Wochenlohn über 100 M.
- a) Alleinlebender Arbeitnehmer. Pfändungsfrei sind: Der Wochenlohn zuzüglich 60 M.; diese Summe teile man durch 3.
 - b) Arbeitnehmer mit einer unterhaltsberechtigten Person. Pfändungsfrei sind: Der Wochenlohn zuzüglich 95 M.; diese Summe teile man durch 3.
 - c) Arbeitnehmer mit mehreren unterhaltsberechtigten Personen. Pfändungsfrei sind: Der Wochenlohn zuzüglich 130 M.; diese Summe teile man durch 3.

Nehmen wir an, ein Arbeiter verdient 65 M. in der Woche. Er hat eine Ehefrau und vier Kinder im Alter von 1-9 Jahren. Wie hoch ist der pfändungsfreie Teil seines Wochenlohns? Es handelt sich also um einen Arbeiter mit einem Wochenlohn zwischen 31 und 100 M. Ferner hat er mehrere unterhaltsberechtigte Angehörige. Anwendbar ist hier die Rechnung II c) unseres Schemas. Also verdoppelt wir zunächst den Wochenlohn. Dazu zählen wir 30 M. Das gibt 160 M. 160 M. teilen wir durch 3. Das ergibt 53 1/3 M. Mitthil sind bei ihm 53 1/3 M. der Pfändung nicht unterworfen oder — anders ausgedrückt; es können ihm nur 11 2/3 M. von seinem Wochenlohn gepfändet werden.

Aus dem Gewerbe

Der Reichshilfsarbeitertarif wieder verbindlich. Der Kampf um den Reichshilfsarbeitertarif ist nun entschieden. Unsere Mitglieder wissen, daß die Unternehmer im Buchdruckgewerbe mit allen Mitteln gegen die weitere reichstarifliche Regelung des Arbeitsverhältnisses und der Löhne des Hilfspersonals arbeiteten. Es wurde vom Zentralschiedsamt ein Schiedspruch gefällt, wonach der Reichstarif unverändert bis Ende Mai 1926 in Kraft bleibt. Diesen Schiedspruch lehnten die Unternehmer ab. Jetzt ist er für die Tarifparteien verbindlich erklärt worden. Darüber hinaus besteht noch die Allgemeinverbindlichkeit, deren Aufhebung zwar auch von den Unternehmern beantragt, dem aber nicht entzogen war. Die Allgemeinverbindlichkeit läuft weiter und verpflichtet auch solche Unternehmer zur Einhaltung des Tarifes, die nicht der Unternehmerorganisation angehören.

Allgemeinverbindlichkeitserklärungen. Das Lohnabkommen vom V.D.B.-Vertrag vom 13. Januar und das Lohnabkommen zum A.Pi.-Vertrag vom 14. Januar 1926 sind von der Reichsarbeitsverwaltung für allgemeinverbindlich erklärt worden.

Lohntabelle für das deutsche Buchbindergewerbe und verwandte Berufszweige („A.Pi.“)

Gültig für die Zeit vom 1. März bis 31. August 1926.

	Ortsklasse					
	I Pf.	II Pf.	III Pf.	IV Pf.	V Pf.	VI Pf.
I. Ledige Gehilfen:						
1. Jahr	51,5	49,25	47,25	45,0	43,25	41,0
2. Jahr	60,5	58,0	55,75	53,25	50,75	48,5
3. Jahr	69,0	66,0	63,25	60,5	57,75	55,0
4. Jahr	73,5	70,5	67,5	64,5	61,75	58,75
Nach d. 4. J.	80,5	77,0	73,75	70,5	67,5	64,25
Nach d. 4. J. u. über 24 J.	92,0	88,25	84,5	80,75	77,25	73,5
II. Verheiratete Gehilfen:						
3. Jahr	63,5	70,5	67,5	64,5	61,75	58,75
4. Jahr	80,5	77,0	73,75	70,5	67,5	64,25
Nach d. 4. J.	85,0	81,5	78,0	74,5	71,25	67,75
Nach d. 4. J. u. über 24 J.	92,0	88,25	84,5	80,75	77,25	73,5
III. Arbeiterinnen:						
1. unter 16 Jahren im:						
1. Berufsaj.	23,75	22,75	21,75	20,75	20,0	19,0
2. Berufsaj.	30,25	29,0	27,75	26,5	25,25	24,25
2. Ungeübte über 16 Jahren im:						
1. Halbjahr	30,25	29,0	27,75	26,5	25,25	24,25
2. Halbjahr	36,75	35,25	33,75	32,25	30,75	29,25
3. Arbeiterinnen über 16 Jahren, die mindestens ein Jahr in gleichartigen Betrieben tätig waren, gelten als geübte und erhalten:						
im 1. Jahr	41,25	39,5	38,0	36,25	34,75	33,0
im 2. Jahr	48,25	46,25	44,25	42,25	40,5	38,5
nach d. 2. J.	52,75	50,5	48,5	46,25	44,25	42,25
IV. Ungeratete Arbeiter:						
1. Ledige:						
von 14-16 J.	27,5	26,25	25,25	24,0	23,0	22,0
von 18-19 J.	32,0	30,75	29,5	28,25	27,0	25,5
von 18-19 J.	41,25	39,5	38,0	36,25	34,75	33,0
von 19-20 J.	46,0	44,0	42,25	40,25	38,5	36,75
von 20-21 J.	48,25	46,25	44,25	42,25	40,5	38,5
über 21 J.	50,5	48,5	46,25	44,25	42,25	40,25
über 21 J. u. 1 J. in dems. Betrieb	55,0	52,75	50,5	48,25	46,25	44,0
über 24 J. u. 1 J. in dems. Betrieb	59,75	57,25	54,75	52,25	50,0	47,75
2. Verheiratete:						
über 21 J.	55,0	52,75	50,5	48,25	46,25	44,0
über 21 J. u. 1 J. in dems. Betrieb	59,75	57,25	54,75	52,25	50,0	47,75
über 24 J. u. 1 J. in dems. Betrieb	69,0	66,0	63,25	60,5	57,75	55,0

Zum Zusatzvertrag für die Briefumschlag- und Papierausstattungsindustrie.

	Ortsklasse			
	I Pf.	II Pf.	III Pf.	IV Pf.
1. Ledige:				
von 17 bis 19 Jahren	46,0	44,0	42,25	40,25
von 19 bis 20 Jahren	55,0	52,75	50,5	48,25
von 20 bis 21 Jahren	64,25	61,75	59,0	56,5
von 21 bis 24 Jahren über 24 Jahre	71,25	68,25	65,25	62,5
über 24 Jahre	80,5	77,0	73,75	70,5
2. Verheiratete:				
von 19 bis 20 Jahren	64,25	61,75	59,0	56,5
von 20 bis 21 Jahren	71,25	68,25	65,25	62,5
von 21 bis 24 Jahren über 24 Jahre	80,5	77,0	73,75	70,5

Volkswirtschaft — Sozialpolitik

Die Lohnsteuer der Kurzarbeiter. Der nachstehende Erlaß des Reichsfinanzministers vom 9. Februar 1926 befreit alle Unlarbeiter, die beim Steuerabzug für Kurzarbeiter eintreten können. In dem Erlaß heißt es: In letzter Zeit ist bei mir verschiedentlich Klage darüber geführt worden, daß teils der Arbeitgeber den Arbeitnehmern, die Kurzarbeiter sind, beim Steuerabzug nicht die vollen ihnen für den betreffenden Lohnzahlungszeitraum zustehenden Ermäßigungen gutgebracht, sondern daß nur die Ermäßigungen berücksichtigt worden sind, die auf die tatsächliche Beschäftigungsdauer entfallen, beispielsweise also bei einem Arbeitnehmer, der nur Montags, Mittwochs und Freitags in einer Fabrik arbeitet, nur die Ermäßigung für drei Tage. Auch die Finanzämter sollen mancherorts auf diesem Standpunkt stehen. Eine solche Handhabung ist falsch. Sie widerspricht auch dem § 8 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn. Danach sind im Falle der Kurzarbeit die im Gesetz für den betreffenden Lohnzahlungszeitraum vorgesehenen steuerfreien Beträge auch dann als steuerfrei außer Ansatz zu lassen, wenn der Arbeitnehmer für einen Teil des Lohnzahlungszeitraums ohne sein Verschulden keinen Lohn bezogen hat. Es sind deshalb z. B. bei einem Arbeitnehmer, der im Wochenlohn steht, aber in einem Betriebe tätig ist, in dem wegen Betriebs Einschränkung nur drei Tage in der Woche gearbeitet wird, die Wochenbeträge des steuerfreien Lohnbetrages und der familienermäßigungen gutzubringen und nicht etwa nur drei Tagesermäßigungen zu berücksichtigen. Ebenso sind bei einem Arbeitnehmer, der im Wochenlohn steht und der zwar täglich, aber wegen Betriebs Einschränkung nur vier Stunden am Tage arbeitet, die vollen Wochenbeträge, nicht etwa nur die Stundenbeträge gutzubringen.

Gewerkschafts-Rundschau

Treffen der christlichen Gewerkschaftsjugend. Gesehentlich des XI. Kongresses der christlichen Gewerkschaften in Dortmund findet am Sonntag, 18. April 1926, nachmittags 4 Uhr, auf der Hohenzollernburg ein Treffen der christlichen Gewerkschaftsjugend statt. Es werden dort sprechen Kollege Stegerwald und ein jugendlicher Gewerkschaftler. Die Kundgebung wird ausklingen in ein kurzes Gebeten an die Gefallenen des Weltkrieges. Unsere jugendlichen Mitglieder in der näheren und weiteren Umgebung des Tagungsortes werden gebeten, für den Tag zu rüsten. Wenn Jugendliebe dort bei der Kundgebung auf der Hohenzollernburg fehlen. Will es doch, das Treuegeblinde für unsere Bewegung abzugeben. Alle Antragen sind zu richten an den Jugendleiter des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, Kollegen Albert Bock, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 251. Bezüglich der örtlichen Organisation gibt der örtliche Leiter der Kundgebung, Kollege Heinrich Wärdemann, Warten bei Dortmund, Wäldenstr. 5b, bereitwilligst Auskunft.

Mitbestimmung durch Arbeit. „Mitbestimmung durch Arbeit und nicht durch Expropriation“ — das ist einer der Kerngedanken von Georg Meißner im Januarheft 1926 der Monatschrift „Deutsche Arbeit“. In diesen kurzen Worten finden aber auch zwei gewaltige Strömungen der deutschen Arbeiterbewegung ihren Ausdruck. Enteignung, Vergesellschaftung auf der einen, Mitbestimmung durch Arbeit auf der anderen Seite. Zu letzterem Wege bekennt sich die christlich-nationale Arbeiterbewegung. Aus dem Kongress der christlichen Gewerkschaften in Essen im Jahre 1920 wurde die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Betrieb und Wirtschaft verlangt. Auf der Jubiläumstagung der christlichen Gewerkschaften 1924 in Köln wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die Arbeitnehmer mit Hilfe der organisierten Arbeits-, Konsum- und Sparkraft weitgehend in den Mitbestimmung und die Mitverwaltung der Wirtschaft hineinzuwirken soll. Sodann sind auf der Herbsttagung des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Oktober 1925 in Saarbrücken in sachverständigen Erörterungen Mittel und Wege untersucht worden, um zum Mitbestimmung an der Wirtschaft zu gelangen. Dabei wird die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Wirtschaft durch Erwerb von Aktien und durch Kreditgewährung erweitert. Ganz außerordentliche Bedeutung wird hierbei dem Arbeitnehmerparlament beigegeben. Die Beteiligung soll vom Sparfaktbuch her angepaßt werden. Auf diesem Wege soll das kollektive Arbeitnehmerkapital ertrag- und einflussreich, planmäßig in die Wirtschaft hineingeführt werden. Den Massen der Arbeitnehmer soll nahegebracht werden, daß es sich hier um bedeutungsvolle Aufgaben handelt. Die Arbeitnehmer können sich stärker machen und gleichzeitig Mitbestimmung an der Wirtschaft erwerben. Deshalb müssen die Arbeitnehmer zu einer Planwirtschaft beim Sparen kommen. Mit der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird sich auch in weiteren Kreisen der Arbeitnehmerschaft der Sparwillen wesentlich steigern lassen. Wenn schon in der gegenwärtigen Zeit der Notlage alle von deutschen Sparinstituten betragene Zahlungen von ausgedehnter Sparsparaktivität im deutschen Volke Zeugnis geben, so wird bei besserer Wirtschaftsverhältnissen sicher ein wesentlich besseres Bild erscheinen. Alsdann wird mehr und mehr die kollektive Geltendmachung des Arbeitnehmerkapitals ermöglicht werden. Zur zielbewußten Führung wurde durch die christlich-nationale Arbeiterbewegung die Deutsche Volksbank gegründet. Die Organisation der Sparsparaktivität muß deshalb allenthalben in die Wege geleitet werden. Den bereits bestehenden mehr als 400 Annahmestellen für den Sparverkehr der Deutschen Volksbank müssen weitere folgen. An allen Orten müssen Annahmestellen errichtet werden. Dazu mitzuhelfen, soll von allen Gewerkschaftsfunktionären angeleitet der zu erfüllenden großen Aufgabe als zwingende Pflicht betrachtet werden. Wegen weiterer Auskunft wende man sich an die Deutsche Volksbank, Essen, III. Sagen 64.

Die Nichtbeachtung der Arbeitsverordnung wird bestraft. Ein Urteil von weittragender Bedeutung wurde kürzlich von einem Frankfurter ordentlichen Gerichte gefällt. Es handelte sich um die Frage, ob ein Arbeitgeber berechtigt ist, trotz eingetragener mehrmaliger Verwarnung wegen Uebertretung der gesetzlichen Arbeitszeit, das Personal zur Leistung von erheblichen Mehrstunden über die Grenzen der Arbeitszeitverordnung hinaus aufzufordern. Der in Frage kommende Arbeitgeber hatte nicht nur abends über die unerlaubte Zeit hinaus noch Stundenlang des Personal beschäftigt, sondern auch an Sonntagen, ohne die vorgeschriebenen Ruhepausen einzuhalten. Es wurde in der Verhandlung vor dem Gerichte bestritten, daß durch die lange Ueberarbeitszeit Leute ohnmächtig geworden sind. Eine Arbeitszeit bis zu 16 Stunden sei keine Seltenheit gewesen. Der Vertreter der Anklage, ein Oberamtsanwalt, beantragte gegen den Arbeitgeber eine Gefängnisstrafe von einem Monat und 200 M. Geldstrafe. Betont wurde, daß es sich hier um erhebliche Gesetzesübertretungen handele. Die Gesundheit der Arbeiter sei ganz systematisch ausgenutzt worden. Die Zahl der Arbeitslosen betrage

jetzt zwei Millionen, mit Familienangehörigen sogar zehn Millionen. Wenn die Betriebe sich nicht an die Zeitverhältnisse hielten, und bei entpfehlener Arbeit die Zahl ihrer Arbeitskräfte nicht vermehren, so förderten sie die Zahl der Erwerbslosen. Die Arbeitnehmerschaft müsse gegen ein solch rigoroses Verhalten energisch in Schutz genommen werden. Im Urteil wurde von der angeordneten Freiheitsstrafe abgesehen und auf die beantragte Geldstrafe von 200 M. erkannt mit dem Bemerkung, daß im Wiederholungsfall die Freiheitsstrafe verhängt wird.

Gewerkschaftsvertreter und Betriebsratsmitgliedern. Nach dem § 31 des Betriebsrätegesetzes können auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrates Beauftragte der im Betriebsrat vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Der Vorsitzende des Betriebsrates eines großen Werkes machte von diesem Rechte Gebrauch. Darauf kam es zu einem Konflikt mit der Betriebsleitung, die dann den Betriebsratsvorsitzenden entließ. Dieser reichte beim Gewerbegericht Berlin Klage ein. Die Beweisführung vor dem Gewerbegericht ergab folgendes: In einer Abteilung des Werkes war Arbeitsmangel eingetreten. Der Meister hatte der Betriebsleitung eine Liste der überzähligen, d. h. zur Entlassung bestimmten Arbeiter eingereicht. Auf dieser Liste stand auch der Vorsitzende des Betriebsrates. Am Vormittag des Tages, an dessen Schluß die Entlassungen zu erwarten waren, erhielt der Betriebsrat gerichtliche Kenntnis von der Liste. Er nahm, wie es seine Pflicht ist, Stellung zu dieser Angelegenheit und wollte zu der betreffenden Sitzung, gestützt auf § 31 des Betriebsrätegesetzes, einen Vertreter der Organisation hinzuziehen. Diesen vom Büro des Werkes aus telefonisch anzurufen, erschien bedenklich. Da die Sache Eile hatte, wollte der Betriebsratsvorsitzende persönlich einen Vertreter der Organisation herbeiführen. Aber der Betriebsleiter verweigerte den zu diesem Zwecke nachgesuchten Urlaub und verweigerte sich sogar zu der Äußerung: „Meinetwegen können Sie einen Verbandsvertreter rufen, aber der kommt nur bis zum Pförtner, in den Betrieb lassen wir ihn nicht hinein. Urlaub gibt es nicht, und wenn Sie gehen, wird die Zeit nicht bezahlt.“ In der Meinung, daß hiernach ein kurzer Urlaub auf seine Kosten statthaft sei, ließ sich der Vorsitzende von seinem Meister einen Passierschein ausstellen und verließ die Fabrik. Als er zurückkehrte, wurde er wegen unberechtigten Verlassens der Arbeitsstätte entlassen. Die Betriebsleitung sagte, nachdem der Betriebsleiter den Urlaub ausdrücklich verweigert hatte, hätte sich der Entlassene nicht von dem Meister einen Urlaubschein geben lassen dürfen. Das Gericht gab dem Anspruch des Klägers statt und verurteilte die Firma zur Zahlung des Lohnes. Nach der Urteilsbegründung war der Kläger berechtigt, einen Vertreter seiner Organisation zu der Betriebsratsitzung hinzuzuziehen. Die Äußerung des Betriebsleiters, der Vertreter komme nur bis zum Pförtner, aber nicht in den Betrieb, war unberechtigt. Der Kläger hat in gutem Glauben angenommen, daß Urlaub, den er nicht bezahlt bekommt, seine Privatangelegenheit sei. Wenn er sich in der sonst üblichen Weise vom Meister Urlaub geben ließ, so hat er damit nicht dem Betriebsleiter entgegengehandelt wollen. Somit liege also kein Grund zur risikolosen Entlassung vor. Der Kläger konnte nur mit Zustimmung des Betriebsrates entlassen werden, die aber in diesem Falle nicht eingeholt ist.

Berichte aus unseren Jahrestellen

Berlin. Unsere nächste Mitgliederversammlung findet am Dienstag, 16. März, abends 7½ Uhr, im „Gärtnerheim“, Stralauer Straße 53, statt. Kollege Preis spricht über den Wert praktischer Gewerkschaftsarbeit in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Da auch sonst wichtige Dinge zur Besprechung stehen, ist das Erscheinen eines jeden einzelnen notwendig. — Kolleginnen und Kollegen, die die Einheitskurzschrift erlernen wollen (auch ohne Fortentwurf), wollen sich sofort im Büro anmelden. Der Kursus beginnt voraussichtlich noch in diesem Monat.

Wesentliches. Am 21. Februar fand im katholischen Gesellenhaus die gut besuchte Monatsversammlung unserer Jahrestelle mit den Mitgliedern des Gutenbergs-Bundes statt. Der Vorsitzende des Gutenbergs-Bundes, Kollege Benckert, begrüßte mit aufmunternden Worten die Anwesenden. Nach dem geschäftlichen Teil gab Kollege Kumbäcker einen Bericht über die letztegeführten Tarif- und Lohnverhandlungen. Am Schluß der Versammlung wurde gewünscht, daß alle Kollegen trenn zur Organisation stehen und an allen Versammlungen sich gerne beteiligen möchten.

Saarbrücken. Am 10. Februar fanden sich unsere Mitglieder im „Molpingshaus“ zur diesjährigen Generalversammlung ein. Der Vorsitzende Kollege Schön gab einen Rückblick über die Tätigkeit im verflochtenen Jahre. Er gedachte auch der Tagung des Ausschusses der christlichen Gewerkschaften und der interessanten Beiträge unserer bewährten Führer. Die mit dem Gutenbergs-Bund zusammen veranstaltete Weihnachtsfeier konnte als gelungen be-

zeichnet werden. Die gewerkschaftliche Tätigkeit war sehr reger, was auch der erhebliche Mitgliederzuwachs beweist. Auch in den Lohnverhandlungen zeigte sich, daß wir jetzt überall vertreten sind. Dem massiger wurde Entlastung erreicht und der Dank der Jahrestelle ausgesprochen. Die Neuwahl des Vorstandes ergab folgendes: 1. Vorsitzender Kollege Moiss Jümmert, Kassierer Kollege Hans Schön, Schriftführer Kollege Willi Beckmann. Als Kassierkollegen wählte man die Kollegen Ludwig Stein und Hans Müller. Der neue Vorsitzende, Kollege Zimmer, dankte dem alten Vorstände für die geleistete treue Arbeit und forderte den neuen Vorstand sowie die Mitglieder auf, tatkräftig an dem weiteren Ausbau der Ortsgruppe mitzubekommen.

Graphischer Zentralverband Köln a. Rh.

Geschäftsstelle: Dombroik 9, Fernspr. West 52585
Postfachkonto: Köln 15171

Mit Monat März wird den Jahrestellen für einen Teil ihrer weiblichen Mitglieder das

Frauenblatt

geliefert. Leider konnte noch nicht allen weiblichen Mitgliedern das Frauenblatt geliefert werden, so daß ein gegenseitiger Austausch stattfinden muß. Kosten entstehen den Jahrestellen nicht.

Ueberechnungen vom 4. Vierteljahr gingen ein bis zum 1. März: Parnen, Eiserfeld, Essen, Hamm, Waldbach, Mittelmalde, Duisburg, Bonn 1, Augsburg, Arefeld, Cleve, Berlin.
17 Jahrestellen sind noch im Rückstand.
Gelder fanden ein bis zum 1. März: Cleve, Freiburg, Dülmen, Arefeld, Eiserfeld, Würzburg, Bären, Köln, Düsseldorf, Mainz, Augsburg, Berlin, Bonn 11, Waldbach, Paderborn, Hamm, Parnen, Essen, Neurath, Bonn 1, Seelbach.

Statistikarten müssen sofort eingesandt werden!

Zusatzbeschluss zur Invaliden-Versicherung

(angenommen in der Zentralvorstands-Sitzung vom 13. Februar 1926).
§ 56 a. Mitglieder der A und I. Klasse, welche am 1. April 1920 mindestens 200 Beiträge in diesen Klassen geleistet hatten, und nach diesem Datum wiederum 200 Beiträge in der A oder I. Klasse geleistet haben, können eine monatliche Unterabfertigung nach folgender Tabelle erhalten:

Klasse	520	780	1040	1300	1560
A	8,50	12,50	15,00	20,00	25,00
I	7,00	10,00	12,50	15,00	20,00

Die Berechnung der Beiträge geschieht so, daß alle Beiträge der A oder I. Klasse, die vor dem 1. April 1920 geleistet wurden, für diese Unterabfertigung angerechnet werden, d. h. 1. Ein Kollege hat am 1. 4. 1920 200 Beiträge geleistet. Von diesem Datum an hat er wiederum 200 Beiträge geleistet. Für diesen Kollegen gilt die I. Klasse. 2. Ein Kollege hat am 1. 4. 1920 520 Beiträge geleistet und nach diesem Datum wiederum 200 Beiträge geleistet. Für diesen gilt die 2. Stufe usw.
Im übrigen gelten alle sonstigen Bestimmungen unserer Satzungen in der Bezug der Invalidenunterabfertigung auch für diesen Zusammenhang.

Zeilenpreis 10 Pfennig
Voranzahlung erforderlich
Anzeigen
Zahlfreianzeigen
sollen 5 Pfennig die Zeile

Auf jede Frage
die richtige Antwort:
Der Kleine Herder
Nachschlagebuch über
alles für alle



In jeder Buchhandlung zur Ansicht

Was jedermann von der Erwerbslosenfürsorge wissen muß!

Es gibt viele Kommentare zur Erwerbslosenfürsorge, aber ihr Umfang ist zu groß und ihr Preis zu hoch, als daß Vertrauensleute und andere interessierte Kollegen aus der Bewegung sie anschaffen könnten. Eine kleine handliche Schrift, die alles Wissenswerte enthält, hat bisher gefehlt. Diesem Mangel hilft das im Christlichen Gewerkschafts-

„Was jedermann von der Erwerbslosenfürsorge wissen muß“

erschienene Heftchen ab, das für den geringen Preis von 25 Pf. zu haben sein wird. Es unterrichtet über den Personenkreis, der in die Fürsorge einbezogen ist, über die Befreiungen von der Beitragsleistung, über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung, sowie über die Voraussetzungen für den Anspruch. Weiter bringt es Ausführungen über die Fürsorge für Jugendliche, die Arbeitspflicht, die Arbeitgeberunterstützung und die Hofstandsarbeiten. Wer sich schnell über den gegenwärtigen Stand der Erwerbslosenfürsorge unterrichten will, sollte nicht veräumen, sich das Heftchen anzuschaffen.

Christlicher Gewerkschaftsverband, Berlin - Wilmersdorf
Kaiserallee 25